

# Mannigfaltigkeiten

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1800)**

PDF erstellt am: **20.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542583>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

publik, auf die demokratische Seite zu weit, und beyde sind gleich hartnäckig auf ihren Systemen; er stimmt mit Eschern für Verweisung an eine Commission, fürchtet sich aber vor einer legislativen Commission, die nicht genug Ansehen hätte, und also Anarchie bewürken würde; denn schon fehlt es uns an Zutrauen, wie würde es also erst einem Ausschuss aus uns ergehen?

Die weitere Berathung wird vertaget.

Der Vollziehungsrath fodert Berechtigung für die öffentlichen Ankläger, die Advokatur zu treiben.

Hämeler fodert Rückweisung wegen Abfassungsfehler, weil er keinen Vollziehungsrath, sondern nur einen Vollziehungsausschuss kennt.

Billetter folgt, denn die Worte führen zur Sache: — Erst neunten sich die Bürgermeister Meister, dann Weisheit und Ihr Gnaden, und zuletzt wurden sie das eine und andere.

Escher. Wären die Bürgermeister wirklich weise und gnädig immer gewesen, — so wäre vieles nicht so wie es jetzt ist; also führt das Wort nicht immer zur Sache: wir haben gestern für diese Formalität gesorgt, laßt uns also die Sache selbst behandeln, und die Botschaft der bestehenden Commission zuweisen, um in drey Tagen ein Gutachten vorzulegen. —

Hämeler beharrt, weil Rousseau sehr empfahl, buchstäblich bey der Verfassung zu bleiben. Nüce folgt.

Custor ist Eschers Meinung; Kellstab aber Hämeler's.

Ruhn will hierüber der Vollziehung eine bestimmte Erklärung zusenden. — Dieser Antrag wird angenommen.

Der Vollziehungsrath übersendet eine Botschaft in der er auf Vergrößerung der Municipalitäten der größern Städte anträgt, weil die 11 Municipalbeamte, die das Gesetz ihn vorschreibt, nicht hinlänglich sind, um alle Geschäfte zu besorgen. Auf Eschers Antrag an die bestehende Commission gewiesen. —

## Mannigfaltigkeiten.

Aus einem Briefe, Luzern II. May.  
 . . . Unstreitig ist es wohl, daß aus dem Trauerischen Constitutionsentwurf nichts als Chaos, Verwirrung und Anarchie hervorgehen kann: bisdahin haben wir gesehen, daß Staatsgebäude, Constitutionen, Institutionen nicht von einem Volk, aber für ein Volk durch Einzelle (die Bessern, die Weisen) sind errichtet und aufgestellt worden: die alten Gesetzgeber fühl-

ten, daß sie vor allem ein Volk zur Freyheit erziehen müßten. Gewiß befinden wir uns in eben dem Fall mit den Helvetiern, gewiß kann nicht der andere erziehen, der selbst noch des Unterrichtes bedarf; gewiß kann der nicht gut wählen, der die nothwendigen Eigenschaften des zu Wählenden nicht einzusehen vermag! Daher in den alten Republicken die Archonten, die Senate, in den neuern le Sénat conservateur; daher für uns die Nothwendigkeit eines Geschworenengerichts. Die, welche gegen diese letzte Einrichtung, als eine aristocratische Mißgeburt schreyen, berufen sich zwar auf verschiedene Autoritäten in der Geschichte der freyen Völker, um zu beweisen, daß das Volk sehr wohl fähig ist, gut zu wählen; allein es treten meines Erachtens dabey Umstände ein, die gewiß die Aufmerksamkeit eines Gesetzgebers verdienen. Spartaner und Griechen hatten ihre Sklaven, die für selbe die rauhen Feldarbeiten besorgten; sie lebten nur für den Staat und in dem Staat; er war, im Gegensatz mit unsern Sitten, ihre erste und wichtigste Angelegenheit! Dort hieß es: der Bürger ist für den Staat gemacht, jetzt: der Staat ist nur Mittel und der Bürger Zweck! So wie nun der Grieche und Spartaner seine ganze Zeit auf dem öffentlichen Plage, unter seinen Mitbürgern zubrachte, so wie sein Geist, ich kann sagen ausschließlich auf politische Gegenstände gerichtet war, wurde er von Jugend auf zum Staatsmann erzogen und daher seine Fähigkeit gut zu wählen . . . . Noch mehr: werfen wir unsern Blick auf die ehemaligen demokratischen Cantone der Schweiz: Warum sind da die Wahlen besser als in unsern aristocratischen ausgefallen: weil jenes Volk von lange her gewohnt war, mit politischen Gegenständen sich zu befassen, weil auch dies sein Lieblingsgeschäft war und es seyn konnte, da das ruhige und nicht mühsame Hirtenleben ihm Musse ließ sich mit Staatsgeschäften abzugeben: wie anderst verhält es sich mit der Klasse von Bauern, die im Schweiß des Angesichts den Pflug führen müssen, die nur durch die größte Mühe und unermüdete Anstrengung einen undankbaren Boden zwingen, stiefmütterlich ihnen den Gehenden ihrer Arbeit zu vergelten; und welche Apathie, welche Eingeschränktheit in ihren Begriffen, wie sich leider da alles zum Boden neigt, statt der Alpenhirt seine freye Luft in Genügsamkeit einathmet: wie leicht (und es ist keinem Zweifel unterworfen, es wird so lange geschehen, bis durch starke Institutionen er aufgeweckt ist)



wie leicht läßt sich dieser Bauer am Gängelbände von Demagogen führen, wie hängt er ganz an Localintereſſe, wie beurtheilt er alles nur in dem einseitigen Geſichtspunkte ſeiner Hütte, ſeiner Matten, ſeines mit Mühe geſammelten Düngers! und dieſer Bauer nun, der faſt die Majorität in Helvetien ausmacht, der in ſeiner vorübergehenden Lage aristoeratiſch regiert wurde, der aber ſeiner Beſtimmung zufolge, da ſtrenge Handarbeit ſein Loos iſt, nach Ruhe ſeufzet und niemals Zeit haben wird, über politiſche Gegenſtände nachzudenken; auf einmal ſoll dieſer Bauer nun Geſetzgeber ſeyn oder Geſetzgeber unmittelbar wählen! was kommt heraus? Einige wenige ausgenommen, verzeihen Sie es mir, die geſetzgebende Räthe der helvetiſchen einen und untheilbaren Republik! Alle dieſe Bemerkungen gründen ſich auf Erfahrungen; noch bey den lezten Wahlen der Municipalbeamten zeigte ſich offenbar dieſer Geiſt der Gleichgültigkeit — nicht der halbe Theil der Actiobürger nahm Theil daran und einer hatte die Naivität zu ſagen: was geht das mich an, ob Peter oder Paul genamſet werde, ich muß doch gehorſamen! . . . Eine ſolche Stimme iſt aber Demagogen ſehr willkommen; da haben ſie freyes Spiel! Den der Fähigkeiten hat, brandmarkt man mit dem Namen Städler! und da hört aller Credit auf! . . . Ohne Geſchwornengericht, ohne Ein- und Untheilbarkeit iſt unſere Schweiz verloren! . . . Ich glaube, daß alle denkenden Köpfe Helvetiens, auſſer etwaſi jene, die das alte Weſen wieder wittern, ſich für die Einheit erklären werden: wie mehr ich dieſen Gegenſtand beherzige, wie mehr überzeuge ich mich, daß es ſchwer halten würde, ein ſolches Federatiſyſtem, nicht aufs Papier zu ſetzen (am Ende des 18ten Jahrhunderts iſt das eine leichte Sache) aber in Ausübung zu bringen, ohne daß nicht der alte Schlendrian entweder die Oberhand gewönne oder aber ſo viele Landgemeinden als Cantone ſind, entſtehen würden. — Ich kann mich nicht mit denjenigen vereinigen, die alles im proviſoriſchen Zuſtand laſſen und ſich ſo ganz in die Hände ihrer Nachbarn werfen wollen: man arbeite an einer Conſtitution; man mache etwas Geſcheides, und ich bin überzeugt, die kriegführenden Mächte werden es ſanctioniren; wenn es doch im Völkerrecht einmal angenommen iſt, daß eine Nation in die Angelegenheiten einer andern ſich zu miſchen hat; freylich oft miſchen muß, wenn man daß wieder gut machen will, was man durch Elende verhunzt hat.

## Kleine Schriften.

Wünſche und Träume eines vaterländiſchen Helvetiers — Den Stellvertretern der Nation ehrerbietig gewidmet. 8. Baſel bey Sam. Flick 1800. S. 64.

Es ſcheinen dieſe Fragmente durch den Majoritäts- und Minoritätsentwurf der Conſtitutionscommiſſion des Senates veranlaßt worden zu ſeyn. Unter der Rubrik Verfaſſung werden die Volkswahlen und die kurze Dauer der Aemter empfohlen und dagegen das künſtliche Gewebe der wählbaren Bürger, ſo wie das Landgeſchwornengericht, als eine ſanfte Wiege der Oligarchie geſchildert, worin dieſer politiſche Wechselbalg zum Schrecken und zur Schande der Helvetier recht geſchwind groß und ſtark werden könnte . . . eben ſo tadelnswerth findet der Vf., daß nur ein paar Duzend Repräſentanten das Recht haben ſollten Geſetze vorzuſchlagen; ſchon in jeder Unterbrechung der Geſetzgebung während einiger Monate des Jahres ſieht der fürchſame Mann Neigung zur Oligarchie. — Er meint endlich, der Natur des repräſentativen Systems zufolge müſſen die Volk. Räthe nothwendig durch die Geſetzgeber gewählt werden. — In ſeiner 2ten Rubrik Religion ſcheint der Vf. ſeinem Fache näher zu ſeyn, als er es in der Politik iſt; er ſpricht für unbeſchränkte Religionsfreyheit — die Pfarrer will er durch die Gemeinden wählen und bezahlen laſſen. — Die Bewaſſnung, der Unterricht, die Steuern (er will die einzige Vermögensſteuer!), das Geſetzbuch und die Eidſchwüre, die er abſchaffen möchte, ſind die übrigen Rubriken der Flugſchrift.

Sendſchreiben eines Helvetiers an ſeine Mitbürger. 8. Baſel v. Sam. Flick 1800. S. 48.

Ohne Zweifel vom Verfaſſer der vorübergehenden Schrift; was er dort den Geſetzgebern ſagte, ſagt er hier zum Theil in gemein verſtändlicherer Sprache dem Volk. Er ſpricht für die Einheit der Republik und zeigt die Fehler der alten und jeder Federatiſverfaſſung.

Groſſer Rath, 20. May. Berathung eines Gutachtens über Vertheilung der Corporationsgüter, das an die Commiſſion zurückgewieſen wird.

Senat, 20. May. Annahme des Beſchlusses, der die Strafmilderung David Dendlers von Hiltzingen enthält, und der Einladung an die Vollziehung über die Vertheilung der Kriegslaſten auf die Cantone Auskunſt zu geben.